

Anlage 1: Auszug aus dem DING-Gemeinschaftstarif zum Jobticket (Stand 1.1.2016)

Jobticket (persönlich)

Jobtickets sind persönliche Jahreskarten im Abonnement, die an Mitarbeitern von Firmen/Behörden bzw. an deren gesellschaftsrechtlich verbundene Firmen/Behörden ausgegeben wird. Hierzu ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erforderlich. Dabei müssen mindestens 20 Jobtickets bestellt werden.

Eine Ermäßigung (Rabatt) von 5% wird beim Jobticket auf den jeweils gültigen Normalpreis der Jahreskarte im Abonnement gewährt.

Erhält der Mitarbeiter vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket in Höhe von mindestens 10,00 Euro monatlich, erhöht sich die Ermäßigung auf 10% des jeweils gültigen Normalpreises.

Der Übergang in die 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen ist zulässig. Zuschläge für die gesamte Gültigkeitsdauer erhalten den gleichen Rabatt wie die dazugehörigen Jobtickets. Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt.

Firmen/Behörden können sich zur Erreichung der Mindestbestellmenge von 20 Tickets zu einer Sammelbestellung zusammenschließen. Voraussetzung dabei ist, dass eine Firma/Behörde als verantwortlicher Vertragspartner auftritt und für alle an der Jobticket-Sammelbestellung beteiligten Mitarbeiter ein Zuschuss zum Jobticket in Höhe von mindestens 10,00 Euro pro Monat bezahlt wird.

Mitnahmeregelung

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12 und 31.12 (jeweils von 0.00 Uhr bis 4.30 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages) können bis zu 5 Personen gemeinsam mit einem Jobticket fahren. Der Karteninhaber muss immer dabei sein. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für einen Anschlussfahrausweis.

Gültigkeit

Ein Jobticket gilt für 12 aufeinander folgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate zu den jeweils gültigen Konditionen. Das Jobticket ist personenbezogen, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Ausweis-dokument mit Lichtbild gültig. Es kann während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Ausgabe, Bezahlung

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats die Bestellung mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt. Details zur Abwicklung der Bestellung werden in der Rahmenvereinbarung zwischen der Firma/Behörde und den Ausgabestellen geregelt. Der Abonnement-Vertrag kommt mit der Zusendung des Jobtickets zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Beim Jobticket werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich bzw. jährlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten, vom Girokonto eines in Deutschland ansässigen Geldinstituts einzuziehen.

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung des monatlichen Einzugs bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Der Kunde verpflichtet sich, den tariflich geltenden Fahrpreis auf dem angegebenen Konto zum jeweiligen Abbuchungsdatum bereitzuhalten. Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter Angaben des Abonnenten anfallen, sind von ihm zu übernehmen.

Adressänderungen sind vom Kunden unverzüglich, Änderungen der Bankverbindung spätestens 10 Tage vor der nächsten Abbuchung mitzuteilen (neues SEPA-Lastschriftmandat).

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Abonnement-Vertrags ist erstmals nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Jobtickets zugeschickt werden.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate kann der Abonnement-Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die Jahreskarte spätestens bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Jahreskarte der Ausgabestelle vorliegt, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die Jahreskarte möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird der Abonnementvertrag vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und dem der Monatskarte für Jedermann für jeden genutzten Kalendermonat nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde bei fristgerechter Kündigung mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wenn er verstorben ist oder wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbund-raumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom

Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 20. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Jahreskarte bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Jahreskarte erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Ist ein Einzug von monatlichen Beträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die Jahreskarte ist der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für Jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Jahreskarte verweigert wird.

Verlust, Zerstörung

Für verloren gegangene, zerstörte oder abhanden gekommene Jobtickets wird gegen ein Entgelt von 10 Euro eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgegeben. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dem entsprechend. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte Jahreskarten sind ungültig und bei Wieder-auffinden unverzüglich zurückzugeben. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Aus-stellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Krankheit

Für Jobtickets wird bei Krankheit nur Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Darüber hinaus richtet sich die Erstattung von Fahrgeld nach § 10 der Beförderungsbedingungen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des gezahlten Beförderungsentgelts erstattet. Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

Umtausch

Änderungen der Angaben beim Jobticket (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Die Jahreskarte wird ungültig und ist zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt und die Jahreskarte für die Restlaufzeit umgetauscht. Für Änderungen fällt ein Bearbeitungsentgelt von 10 Euro an.